

Satzung

zur 1. Änderung der

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der Ortsgemeinde Gau-Weinheim

vom 25. Februar 2002

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Weinheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Sitzung am 20. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel I

In § 4 „Zweckbestimmung“ der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Gau-Weinheim vom 01.10.1994 wird nach Abs. 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) Die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge über 5 t zulässige Achslast – ausgenommen landwirtschaftliche und weinbauliche Fahrzeuge - bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

Artikel II

§ 4 Abs. 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.

Artikel III

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gau-Weinheim, den 25. Februar 2002

Hans-Bernhard Krämer
Hans-Bernhard Krämer
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Gau-Weinheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. vom 25. Febr. 2002

Wörrstadt, den 25. 3. 02
Im Auftrag

A. Töpel